

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VON radio ffn

gültig ab 1. Januar 2010

1. Einbeziehung der AGBs/Auftragsannahme/Rücktrittsrecht

- 1a. Für alle Verträge zur Ausstrahlung von Werbespots gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von radio ffn in ihrer jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Fassung. Entgegenstehende oder abweichende AGBs des Auftraggebers sind nur bei schriftlicher Zustimmung von radio ffn zulässig.
- 1b. Werbefunkaufträge sind erst verbindlich, wenn radio ffn eine schriftliche Auftragsbestätigung erteilt hat.
- 1c. radio ffn ist berechtigt, innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsabschluss vom Vertrag zurückzutreten, wenn einzelne Werbespots wegen ihres Inhalts, ihrer Form oder ihrer technischen Qualität gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstoßen, technisch nicht auszustrahlen sind, nicht zum Format des Senders passen oder andere wichtige Gründe vorliegen.

2. Ausstrahlungsmodalitäten

- 2a. radio ffn wird dafür Sorge tragen, dass die Werbesendungen unter den gleichen technischen Bedingungen ausgestrahlt werden wie das Programm von radio ffn, wenn und soweit die vom Kunden überreichten Werbespots die Ausstrahlungen in dieser Qualität ermöglichen.
- 2b. Sowohl die vereinbarten Sendezeiten als auch Konkurrenzausschlusswünsche werden von radio ffn nach Möglichkeit eingehalten. Eine Gewähr für die Ausstrahlung von Werbespots oder einer Sendung in bestimmten Werbeblöcken, innerhalb einer bestimmten Zeit oder in einer bestimmten Reihenfolge oder zusammen mit bestimmten anderen Werbespots kann nicht gegeben werden. Ein dahingehender Anspruch des Kunden ist ausgeschlossen. radio ffn behält sich vor, aus programmtechnischen sowie aus inhaltlichen Gründen Werbeblöcke zu verschieben.
- 2c. Fällt eine Werbesendung aus programmtechnischen Gründen, wegen technischer Störungen, höherer Gewalt oder wegen anderer, von radio ffn nicht zu vertretender Umstände aus, wird radio ffn die Werbesendung nach Möglichkeit in einer vergleichbar werthaltigen Zeitschiene ausstrahlen. Der Auftraggeber wird nur von einer erheblichen Verschiebung über mehr als zwei Stunden in Kenntnis gesetzt.
- 2d. Der Auftraggeber ist verpflichtet, spätestens fünf Arbeitstage vor Erstausstrahlung des Spots radio ffn sendefähige Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Bei nicht fristgerechter Einsendung ist die Ausstrahlung der Werbesendung innerhalb des vereinbarten Zeitraumes nicht mehr gewährleistet. Die Mindestspotlänge beträgt 10 Sekunden. Sonderwerbeformen (insbesondere Tandemspots) sind nur nach Rücksprache mit radio ffn möglich.

3. Inhaltliche Verantwortung/Haftung

- 3a. Die Verantwortung für die Inhalte der Werbespots trägt ausschließlich der Auftraggeber. Mit Unterzeichnung des Auftrags versichert der Auftraggeber, dass dieser sämtliche zur Ausstrahlung der Sendeunterlagen erforderlichen Rechte, insbesondere Urheber- und Leistungsschutzrechte, innehat und berechtigt ist, die eingereichten Sendeunterlagen zur Ausstrahlung zu bringen.
- 3b. Im Innenverhältnis stellt der Auftraggeber radio ffn von allen Ansprüchen Dritter frei, welche wegen etwaiger Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften gegenüber radio ffn geltend gemacht werden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle mit der Erfüllung dieses Freistellungsanspruches verbundenen Kosten radio ffn auf erste Anforderung zu erstatten und alle hiermit verbundenen Schadensersatzansprüche zu übernehmen. Dies umfasst insbesondere auch die Ablösung von Rechtsanwaltsgebühren und Gerichtskosten für die Abwehr von Unterlassungsansprüchen durch radio ffn. Weiterhin ist der Auftraggeber verpflichtet, gegenüber Dritten die Freistellung umgehend offenzulegen.
- 3c. Fehler bei der Ausstrahlung von Werbesendungen gehen nicht zu Lasten von radio ffn, wenn die eingesandten Unterlagen, Texte oder Sendebänder verspätet eingereicht werden, qualitativ mangelhaft und technisch nicht umsetzbar sind oder falsch gekennzeichnet wurden. Der Sendeplatz ist dennoch vom Auftraggeber zu bezahlen. Gleiches gilt auch bei einer Falschübermittlung durch fernmündlich oder fernschriftlich durchgegebene Texte.
- 3d. Mit Übermittlung der Ausstrahlungsunterlagen überträgt der Auftraggeber radio ffn zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkt die Vermarktungsrechte für die Durchführung des Auftrags. Hiervon umfasst ist auch das Recht zur gleichzeitigen, unveränderten Verwertung in Online-Medien aller Art, einschließlich des Internets.

4. Abwicklung/Zahlungsmodalitäten

- 4a. Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, werden die bei radio ffn eingehenden Aufträge auf der Grundlage der jeweils gültigen Preisliste innerhalb des Kalenderjahres abgewickelt.
- 4b. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Ausstrahlung der jeweiligen Spots, bei Sonderwerbeformen nach Abschluss des Projekts und bei Veranstaltungen nach Vertragsabschluss. Die Zahlungen sind fällig netto ohne Abzug innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungslegung, der Zeitpunkt des Zugangs beim Auftraggeber ist unbeachtlich.
- 4c. radio ffn behält sich vor, im Falle eines Zahlungsverzugs oder bei wiederholt auftretenden Bonitätsproblemen die Ausstrahlung der Werbespots erst nach Vorkasse vorzunehmen. Das Recht, Vorkasse zu verlangen, behält sich radio ffn auch bei einem Zahlungsverzug mit Teilleistungen für die verbleibenden Aufträge vor. Der Auftraggeber ist in diesem Fall von Schadensersatzansprüchen ausgeschlossen. radio ffn ist im Falle des Zahlungsverzugs berechtigt, Schadensersatz zu fordern, insbesondere Verzugszinsen, sowie Einziehungskosten bei dem Auftraggeber zu erheben.
- 4d. Bei Tarifänderungen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Inkrafttreten der Tarifänderung vom Vertrag zurückzutreten. Hiernach ist ein Rücktrittsrecht ausgeschlossen und für weitere Aufträge gelten die neuen Tarife zwischen den Parteien als vereinbart. Das Rücktrittsrecht bedarf zu seiner Wirksamkeit des schriftlichen Zugangs bei radio ffn.

5. Preise/Rabatte

- 5a. Die Berechnung der Einschaltpreise erfolgt aufgrund der von radio ffn ermittelten Spotlänge.
- 5b. Grundlage jeder Preisvereinbarung ist die jeweils zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültige Preisliste.
- 5c. Für landesweite Funkspots, welche im Sendegebiet von radio ffn zur Ausstrahlung gelangen, sowie für Regionalsponsoring werden Nachlässe nach der zum Zeitpunkt der Rechnungslegung jeweils gültigen Rabattstaffel gewährt. Verbundwerbung wird nur nach schriftlicher Vereinbarung mit radio ffn angenommen.

6. Agenturvergütung

Werbeagenturen oder Werbevermittler erhalten eine Agenturvergütung in Höhe von 15% auf die Netto-Auftragssumme, sofern diese nachweislich den Werbekunden, für den die Schaltung in Auftrag gegeben wurde, werblich beraten und eine entsprechende Dienstleistung nachweisen können. radio ffn ist in jedem Einzelfall berechtigt, schriftliche Nachweise für das Vorliegen dieser Voraussetzungen von der Agentur zu fordern und bei Nichterbringung die AE-Provision zurückzufordern. Die Agenturvergütung bezieht sich nur auf die reine Medialeistung, nicht auf Produktionskosten oder Eventbudgets.

7. Aufbewahrungspflicht

Die Pflicht zur Aufbewahrung von eingesandten Sendeunterlagen endet für radio ffn mit der Ausstrahlung des Spots. Eingesandte Unterlagen, insbesondere Tonträger, werden an den Auftraggeber nur dann zurückgesandt, wenn dies ausdrücklich im Vertrag vereinbart wurde. Eine Haftung für die Beschädigung oder den Untergang von eingesandten Unterlagen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

8. Schriftformerfordernis/Gerichtsstand

- 8a. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformerfordernis selbst. Mündliche Nebenabreden sind unbeachtlich.
- 8b. Erfüllungsort für alle vertragsgemäßen Leistungen ist Hannover.
- 8c. Soweit beide Vertragsparteien Vollkaufleute sind, gilt Hannover als Gerichtsstand vereinbart.

9. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen in ihrer Wirksamkeit hiervon unberührt. An die Stelle der angreifbaren Klausel tritt eine rechtlich haltbare Regelung mit wirtschaftlich identischem Inhalt. Gleiches gilt auch bei Vorliegen einer Regelungslücke.